

Privatrecht Sechste Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Vertiefung und Übung zur Anfechtung
- Beginn der Geschäftsfähigkeit

Letztes Mal: Anfechtung - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht

Leidenschaftliche diskutiert (umstritten). Ich prüfe mit der wohl herrschenden Meinung unter „Anspruch entstanden“, an NSI und HSVN ist unter „Anspruch untergegangen“ üblich.

Anwendbarkeit der Anfechtung: Das Anfechtungsrecht des Käufers gemäß § 119 Abs. 2 BGB, wegen Irrtums über Eigenschaften, im Kaufrecht durch §§ 434 ff. BGB verdrängt wird. Dies wird damit begründet, dass somit einer Aushöhlung der kurzen Verjährungsfrist des § 438 BGB durch § 121 BGB vorgebeugt wird.

Anfechtung - Vertiefungsfall

V bietet K ein Gemälde zum Kauf an, von dem er annimmt, es sei allenfalls 500,00 Euro wert. Nachdem K erfreut sein Angebot angenommen hat, erfährt V zufällig, dass Gemälde aus der Zeit des mailändischen Futurismus für mindestens 5000,00 Euro gehandelt werden – ausgerechnet aus dieser Epoche stammt das Bild. V wusste um die Einordnung des Bildes, ihm war allerdings nicht klar, dass sich Bilder dieser Art so teuer verkaufen lassen.

V möchte seine Erklärung nicht mehr gelten lassen, wenn er gewusst hätte, dass das Bild in Wirklichkeit 5000,00 Euro wert ist, hätte er es nie zu diesem Schleuderpreis verkauft. Ist ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung entstanden?

Anfechtung - Vertiefungsfall

K könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein.

1. Kaufvertragsschluss

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Hierzu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere als Angebot und die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird. Hier hat V den K gefragt, ob er sein Gemälde zum Preis von 500,00 Euro kaufen möchte und damit einen Vertragsschluss so angetragen, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von der Zustimmung des K abhing, K indes hat das Angebot erfreut angenommen. Eine Einigung liegt mithin vor, ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

Anfechtung - Vertiefungsfall

Anmerkung: Formal korrekt wäre es auch hier, Angebot und Annahme aufzugliedern, zu definieren und zu subsumieren. Allerdings liegt augenscheinlich hier nicht der Schwerpunkt des Falles.

Wer Zeit auf die minutiöse Aufarbeitung der hier unproblematischen Teile des Gutachtens „verschwendet“ und dabei an anderen Stellen weniger gewichtet und deswegen unvollständig arbeitet, muss mit Punktabzug rechnen. In diesem Fall soll gerade untersucht werden, ob ein Anfechtungsgrund in der Falschbewertung des Wertes des Bildes liegt und nicht dezidiert zu den Voraussetzungen der Willenserklärung Stellung bezogen werden.

Anfechtung - Vertiefungsfall

2. Anfechtung

Diesen Kaufvertrag könnte V wirksam angefochten haben. Eine wirksame Anfechtung erfordert einen tauglichen Anfechtungsgrund und eine Anfechtungserklärung innerhalb der Anfechtungsfrist und führt gem. § 142 Abs. 1 BGB zur *ex tunc* Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.

a) Anfechtungsgrund

Zunächst müsste ein tauglicher Anfechtungsgrund vorliegen. Ein Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 kommt hier nicht in Betracht, V hat erklärt, was er erklären wollte als der das Bild zum Verkauf angeboten hat. Vorliegend könnte ein Inhaltsirrtum vorliegen. Bei einem Inhaltsirrtum will der Erklärende die Erklärung als solche abgeben und irrt sich über die Bedeutung des Erklärten. Er misst der Erklärung subjektiv einen anderen Sinn zu, als sie objektiv aufweist. Da V wusste, was er erklärte und genau das Bild aus seinem Besitz verkaufen wollte, liegt hier kein Inhaltsirrtum vor.

Anfechtung - Vertiefungsfall

Hier könnte ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB vorliegen. Eigenschaften sind der Sache auf einige Dauer anhaftende, wertbildende Faktoren, nicht aber der Wert einer Sache selbst, ein Irrtum bezeichnet hierbei eine Fehlvorstellung, also das Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem.

Vorliegend hat V nicht gewusst, dass das Gemälde aufgrund seiner Entstehungszeit einen höheren Wert hat, damit unterlag V zwar einer Fehlvorstellung, fraglich ist jedoch, ob diese auch hinsichtlich einer Eigenschaft im Rechtssinne bestand. Hier irrte V den Wert der Sache selbst, nicht über wertbildende Faktoren. Mithin liegt kein Irrtum über eine Eigenschaft vor, es handelt sich dabei vielmehr um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Es liegt kein Eigenschaftsirrtum vor.

Auch eine Anfechtung aufgrund von Täuschung oder Drohung gem. § 123 BGB scheidet hier aus. Folglich liegt kein Anfechtungsgrund vor, so dass V nicht zur Anfechtung berechtigt ist.

b) Zwischenergebnis

Eine wirksame Anfechtung liegt mangels Anfechtungsgrund nicht vor.

III. Ergebnis

V hat den Kaufvertrag nicht wirksam angefochten, der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist entstanden.

Anfechtung - Vertiefungsfall

Hier könnte ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB vorliegen. Eigenschaften sind der Sache auf einige Dauer anhaftende, wertbildende Faktoren, nicht aber der Wert einer Sache selbst, ein Irrtum bezeichnet hierbei eine Fehlvorstellung, also das Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem.

Vorliegend hat V nicht gewusst, dass das Gemälde aufgrund seiner Entstehungszeit einen höheren Wert hat, damit unterlag V zwar einer Fehlvorstellung, fraglich ist jedoch, ob diese auch hinsichtlich einer Eigenschaft im Rechtssinne bestand. Hier irrte V den Wert der Sache selbst, nicht über wertbildende Faktoren. Mithin liegt kein Irrtum über eine Eigenschaft vor, es handelt sich dabei vielmehr um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Es liegt kein Eigenschaftsirrtum vor.

Auch eine Anfechtung aufgrund von Täuschung oder Drohung gem. § 123 BGB scheidet hier aus. Folglich liegt kein Anfechtungsgrund vor, so dass V nicht zur Anfechtung berechtigt ist.

b) Zwischenergebnis

Eine wirksame Anfechtung liegt mangels Anfechtungsgrund nicht vor.

III. Ergebnis

V hat den Kaufvertrag nicht wirksam angefochten, der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist entstanden.

Anfechtung - Vertiefungsfall

Anmerkung: Was ist jetzt mit der Anfechtungserklärung?

Schwerpunktsetzung vs. Vollständigkeit

Minderjährigenrecht

Minderjährigenrecht

Eigentlich das „Recht der Geschäftsfähigkeit“ weil nicht nur Fälle der Minderjährigkeit eine Rolle spielen, sondern auch die Geschäftsunfähigkeit.

Unter Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, selber durch Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeizuführen und Rechtsgeschäfte voll wirksam vorzunehmen. Sie tritt grundsätzlich mit der Volljährigkeit ein, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, vgl. §§ 2, 106 BGB.

Streng von der Geschäftsfähigkeit ist die Rechtsfähigkeit zu unterscheiden. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sie beginnt beim Menschen bereits mit der Geburt, vgl. § 1 BGB.

Beispiel: Ein 4-jähriges Kind kann noch keine wirksamen Verträge schließen, sehr wohl jedoch bereits Eigentümer eines Fußballs sein.

Minderjährigenrecht

Der Gesetzgeber hat nicht beschrieben, wer geschäftsfähig ist, sondern bestimmt vielmehr negativ, im Ausschlussverfahren, erklärt, wer nicht geschäftsfähig ist und damit keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann.

Den Kreis der **geschäftsunfähigen** Personen bestimmt das Gesetz in § 104 BGB. Gem. § 104 Nr. 2 BGB können nicht nur Kinder unter 7 Jahren geschäftsunfähig sein, sondern im Prinzip jeder Mensch. Dabei ist bei Geisteskranken zu beachten, dass diese sich zum Zeitpunkt des Geschäfts tatsächlich in einem Zustand der Störung der Geistestätigkeit befunden haben müssen. Hat ein Geisteskranker einen „lichten Augenblick“, dann gilt die Erklärung.

Auch für den Zugang einer Willenserklärung bei einem Geschäftsunfähigen ist der Zugang beim gesetzlichen Vertreter entscheidend, vgl. § 131 Abs. 1 BGB.

Kinder werden daher durch ihre Eltern gesetzlich vertreten, §§ 1626, 1629 BGB.

Bei Geisteskranken wird i.d.R. nach §§ 1896 ff. BGB ein Betreuer bestellt.

Minderjährigenrecht

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Geschäftsunfähiger gem. § 105a BGB wirksam Verträge schließen. Es muss sich dann um Bargeschäfte des täglichen Lebens handeln.

Geschäft des täglichen Lebens: In Betracht kommt insbes. der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie zB geringe Mengen von zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln, einzelnen kosmetischen oder der Körperpflege dienenden Artikeln, Tageszeitungen, Zeitschriften, Briefmarken usw. Zu den Geschäften des täglichen Lebens gehört auch die Inanspruchnahme einfacher Dienstleistungen (zB Friseur, Museumsbesuch, Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr, Aufgeben von Briefen usw); in Betracht kommen zudem ua die Annahme bzw. Hingabe kleinerer Geschenke. BeckOK BGB/Wendtland, § 105a Rn. 3

Geringwertige Mittel: Der Geschäftsunfähige darf keine Leistungen erbringen, deren wirtschaftliches Ausmaß er nicht oder nur unzureichend übersehen kann. Deshalb ist bei der Beantwortung der Frage, ob die von ihm bewirkte Leistung geringwertig ist, auch nicht auf seine individuellen Vermögensverhältnisse, sondern auf die allgemeine Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveaus abzustellen. BeckOK BGB/Wendtland, 62. Ed. 1.5.2022, § 105a Rn. 4

Sofortige Bewirkung: Das Geschäft gilt erst dann als (ex nunc) wirksam, wenn es durch ordnungsgemäße, vollständige Erfüllung von Leistung und – soweit vereinbart – Gegenleistung abschließend und sogleich erledigt ist. BeckOK BGB/Wendtland, 62. Ed. 1.5.2022, § 105a Rn. 5

Minderjährigenrecht

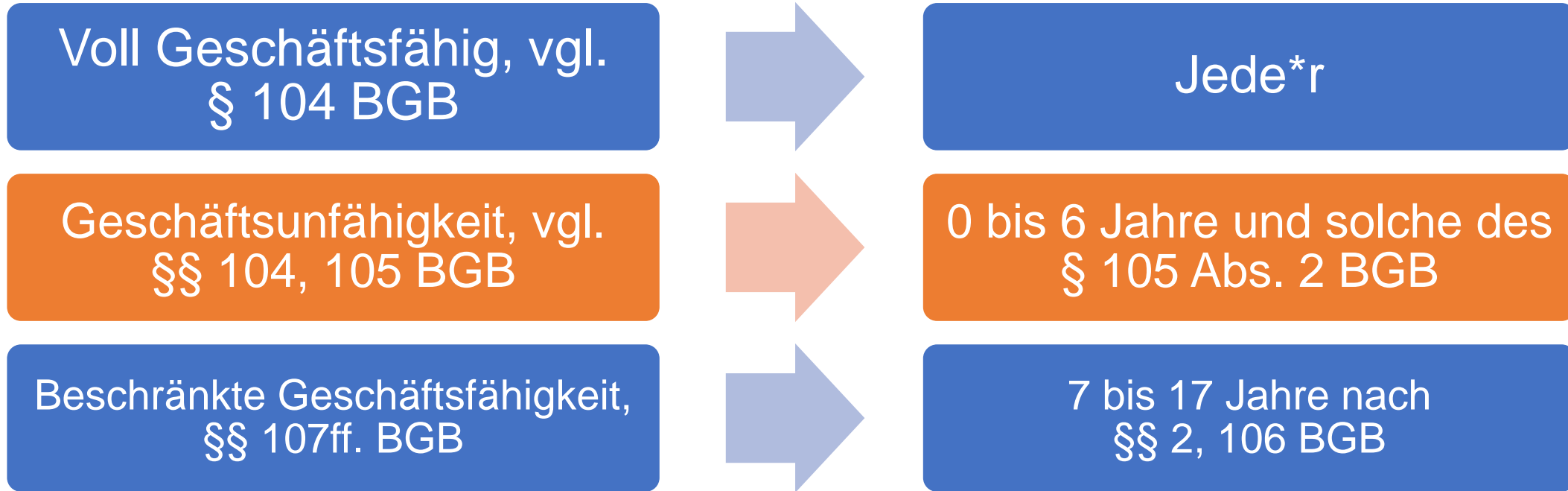
Der Gesetzgeber hat nicht beschrieben, wer geschäftsfähig ist, sondern bestimmt vielmehr negativ, im Ausschlussverfahren, erklärt, wer nicht geschäftsfähig ist und damit keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann.

Den Kreis der **geschäftsunfähigen** Personen bestimmt das Gesetz in § 104 BGB.

Gem. § 104 Nr. 2 BGB können nicht nur Kinder unter 7 Jahren geschäftsunfähig sein, sondern im Prinzip jeder Mensch. Dabei ist bei Geisteskranken zu beachten, dass diese sich zum Zeitpunkt des Geschäfts tatsächlich in einem Zustand der Störung der Geistestätigkeit befunden haben müssen. Hat ein Geisteskranker einen „lichten Augenblick“, dann gilt die Erklärung.

Minderjährigenrecht

Abgestuftes System der Geschäftsfähigkeit bedeutet auch „Zwischendinge“:



Minderjährigenrecht

Abgestuftes System der Geschäftsfähigkeit bedeutet auch „Zwischendinge“:

Jede*r beschränkt Geschäftsfähige, vgl. §§ 2, 106 BGB

Wirksamkeit der Willenserklärung

Lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit, vgl. § 107 BGB; Ausdrückliche Einwilligung, konkludente Einwilligung, vgl. § 110 BGB

Schwebende Unwirksamkeit als Rechtsfolge, vgl. § 108 BGB

Genehmigung?

Minderjährigenrecht

Ab heute wollen wir drei Begrifflichkeiten in Schrift und Sprache unterscheiden:

Genehmigung

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, vgl. § 184 BGB.

Einwilligung

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden, vgl. § 183 BGB.

Zustimmung

Begriff für beides, vgl. § 182 BGB.

Minderjährigenrecht - § 110 BGB

§ 110 BGB interessiert uns in diesem Zusammenhang noch besonders! Der sog. „Taschengeldparagraph“ erkennt an, dass die Teilnahme am Rechtsverkehr auch schon als beschränkt Geschäftsfähiger richtig und wichtig ist.

Nach dem allgemeinen Schutzzweck der §§ 106 ff. sollen Minderjährige vor den ihnen nachteiligen Folgen eigener Willenserklärungen, deren Wirkungen sie (noch) nicht vollständig zu überschauen vermögen, bewahrt werden. Andererseits kann es aber trotz der starren Altersgrenze in § 106 schon aus erzieherischen Gründen nicht völlig unberücksichtigt bleiben, dass sich die Fähigkeit des Minderjährigen zur Einsicht in die Folgen eigenen rechtsgeschäftlichen Handelns individuell – i.d.R. mit zunehmendem Lebensalter – entwickelt. Diesem Umstand trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie dem gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit eröffnet, dem Minderjährigen im Rahmen von Geschäften ohne weitreichende Folgen einen gewissen individuell gestalteten Freiraum zur selbstständigen Teilnahme am Rechtsverkehr zu schaffen.

BeckOK BGB/*Wendtland*, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 110 Rn. 1

Minderjährigenrecht - § 110 BGB

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Minderjährigenrecht - § 110 BGB

§ 107 BGB vorher geprüft haben.

Mit eigenen Mitteln

Der Minderjährige muss die von ihm vertraglich geschuldete Leistung aus Mitteln bewirkt haben, die ihm hierfür von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Diese Überlassung von Mitteln für bestimmte Zwecke oder zur freien Verfügung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Bewirken

Eine bloße Anzahlung genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Minderjährige die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung **vollständig** erbracht hat. Hierfür kommen neben der Erfüllung i.S.d. § 362 BGB auch Leistung an Erfüllung statt, Hinterlegung und Aufrechnung in Betracht. Eine Teilerfüllung durch den Minderjährigen genügt nur in solchen Fällen, in denen Leistung und Gegenleistung entspr. teilbar sind. Daran fehlt es insbes. beim Abzahlungsgeschäft.

Minderjährigenrecht

Der Vater Ulli (U) hat seinem Sohn Stefan (S) 500,00 Euro anlässlich seines 16. Geburtstages mit den Worten geschenkt, er solle sich davon etwas Schönes kaufen. S sieht ein Fahrrad bei Fahrradhändler Hermann (H) im Schaufenster zum Preis von genau 500,00 Euro und will es gern haben.

S betritt den Laden, das Ausstellungsstück ist bereits verkauft, aber H bietet an, das Fahrrad nachzubestellen, wenn S eine verbindliche Bestellung abgibt und er sich darauf verlassen könne, dass das Fahrrad dann auch abgenommen würde. S erklärt sich einverstanden, als das Fahrrad bei H ankommt, hat S das Geld schon ausgegeben. H besteht auf Einhaltung der Zusage des S, „Verträge sind einzuhalten!“ sagt er.

Zu Recht?

Minderjährigenrecht

A. Kaufvertrag

I. Angebot des H

II. Annahme des S

1. Wirksamkeit der Willenserklärung

a. beschränkte Geschäftsfähigkeit

b. lediglich rechtl. Vorteil i.S.d. § 107 BGB

c. Einwilligung

aa. Ausdrückliche Annahme

bb. Konkludent gem. § 110 BGB

(1). Eigene Mittel

(2). Bewirken

2. Zwischenergebnis

III. Wirksamwerden des Vertrages gem. § 108 BGB (Genehmigung)

B. Ergebnis

Minderjährigenrecht

H könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 500,00 Euro aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen S haben.

A. Kaufvertrag

Hierfür müssten H und S einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag setzt eine Einigung voraus; die Einigung wiederum besteht aus zwei einander entsprechenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145ff. BGB).

I. Angebot des R

H könnte ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Ein Angebot könnte zunächst in der Ausstellung des Fahrrades im Schaufenster zu sehen sein. Das Angebot als empfangsbedürftige Willenserklärung setzt indessen voraus, dass der Erklärende sich nach außen erkennbar (§§ 133, 157 BGB) rechtlich binden will, also Rechtsbindungswillen hat. Mit der Auslage von Waren im Schaufenster will der Geschäftsinhaber i.d.R. potentielle Kunden lediglich auffordern, ein Angebot zu unterbreiten. Daher liegt nach dem objektiven Empfängerhorizont kein Rechtsbindungswille des R vor. Es fehlt insoweit an einem Angebot, *eine invitatio ad offerendum* liegt vor.

Minderjährigenrecht

Ein Angebot hat R dem S aber jedenfalls in den Geschäftsräumen unterbreitet.

II. Annahme durch S

S müsste das Angebot des H angenommen haben. Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. M ist vorbehaltlos auf das Angebot des S eingegangen. Fraglich ist aber, ob hier eine wirksame Willenserklärung vorliegt.

1. Wirksamkeit der Willenserklärung des S

Möglicherweise bedarf die Willenserklärung des S gem. § 107 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.

a. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des S

S ist 16 Jahre alt und daher beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 106, 2 BGB.

Minderjährigenrecht

b. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 Alt. 1 BGB

Das Geschäft bedürfte daher der Einwilligung, also der anfänglichen Zustimmung i.S.d. § 183 S. 1 BGB, wenn es für S nicht rechtlich lediglich vorteilhaft wäre. Die Willenserklärung des S könnte also gem. § 107 1. Alt BGB wirksam sein, wenn der Kaufvertrag für S lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Dabei ist nach Sinn und Zweck des § 107 Alt. 1 BGB maßgeblich, dass kein rechtlicher Nachteil für den Minderjährigen begründet wird. Entscheidend ist allein eine rechtliche, keine wirtschaftliche Betrachtung. Aus dem Kaufvertrag hätte H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen S gem. § 433 Abs. 2 BGB. Darin liegt ein rechtlicher Nachteil. Daher ist seine Willenserklärung nicht gemäß § 107 Alt. 1 BGB wirksam

c. Einwilligung

Allerdings könnte in das Rechtsgeschäft eingewilligt worden sein.

aa. Ausdrückliche Einwilligung

Die Willenserklärung des S könnte jedoch gemäß § 107 Alt. 2 BGB wirksam sein, wenn der Kaufvertrag mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen worden ist. Einwilligung bedeutet die vorherige Zustimmung. Gesetzlicher Vertreter des S ist gem. §§ 1643 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB u.a. der U. Vorliegend hat U nicht ausdrücklich in den Abschluss eines Kaufvertrages eingewilligt.

Minderjährigenrecht

bb. Konkludente Einwilligung gemäß § 110 BGB

Möglich ist aber eine Wirksamkeit nach § 110 BGB. Danach ist der Vertrag eines Minderjährigen wirksam, wenn der Minderjährige die gesamte Leistung mit Mitteln erfüllt hat, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind.

(1) Verwendung von eigenen Mitteln

S müsste zunächst Mitteln verwendet haben, die ihm sein gesetzlicher Vertreter oder ein Dritter mit der Zustimmung des Vertreters zum Zweck des Fahrradkaufs oder zur freien Verfügung überlassen hat. M als gesetzlicher Vertreter des S (s.o.) hat diesem die 500,00 Euro mit den Worten geschenkt, er solle sich davon etwas Schönes kaufen. Die 500,00 Euro wurden S daher von seinem gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen i.S.d. § 110 BGB.

Minderjährigenrecht

(2) Bewirken der Leistung

S müsste weiterhin die vertragsgemäße Leistung bewirkt haben. Dazu ist grundsätzlich die vollständige Befriedigung des Vertragspartners erforderlich. Die Leistung muss vollständig i.S.d. § 362 BGB erbracht werden. S hat den Kaufpreis für das Fahrrad noch nicht entrichtet. Er hat daher den Kaufvertrag auch noch nicht im Sinne des § 362 BGB erfüllt. Mithin hat S die Leistung nicht bewirkt. Somit liegen die Voraussetzungen des § 110 BGB nicht vor. Damit besteht auch keine konkludente Einwilligung i.S.d. § 107 Alt. 2 BGB.

2. Zwischenergebnis

Daher liegt eine wirksame Willenserklärung und mithin eine wirksame Annahme des S nicht vor. Gemäß § 108 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag schwebend unwirksam.

III. Wirksamwerden des Vertrages gem. § 108 Abs. 1 BGB

Der Kaufvertrag könnte gem. § 108 Abs. 1 BGB durch Genehmigung, d.h. durch nachträgliche Zustimmung i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB, der gesetzlichen Vertreter des S wirksam geworden sein. Eine Genehmigung ist aber nicht ersichtlich. Der Vertrag bleibt daher zunächst schwebend unwirksam.

Minderjährigenrecht

B. Ergebnis

R hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 500,00 Euro aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen S.

Ab dem nächsten Mal dann **immer** mit I. Anspruch entstanden, II. Anspruch untergegangen, III. Anspruch durchsetzbar! Für die Zukunft wichtig.